TOP:

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Vorlage

	Stadtwerke
Vorl.Nr.:	Vo/2009/00658
Datum:	10.08.2009

Gremium	**Sitzung am**		
Rat	26.08.2009	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke der Stadt Meckenheim vom 28.02.1994 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20.08.2008

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, die Betriebssatzung für die Stadtwerke der Stadt Meckenheim vom 28.02.1994 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20.08.2009 wie folgt zu ändern:

5. Satzung vom_____

zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke
der Stadt Meckenheim vom 28.02.1994
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20.08.2009

Der Rat der Stadt Meckenheim hat am 23.02.1994 aufgrund der §§ 4 und 93 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1, Juni 1988 (GV. NRW. S. 324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S.

160) folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I
§ 11 (Zwischenbericht) wird neu eingefügt:

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Stadtwerkeausschuss gemäß § 20 Eigenbetriebsverordnung halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

Artikel II
Bisheriger § 11 (Jahresabschluss) wird § 12

Artikel III
Bisheriger § 12 (Bisherige Betriebssatzung) wird § 13

Artikel IV
Bisheriger § 13 (Inkrafttreten) wird § 14

Die 5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Meckenheim tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Gemäß § 20 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) hat die Betriebsleitung den Bürgermeister und den Stadtwerkeausschuss einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Gemäß § 20 Satz 2 EigVO kann die Betriebssatzung eine andere Frist von nicht mehr als sechs Monaten bestimmen.

Der Stadtwerkeausschuss hat in seiner Sitzung am 10.06.2009 beschlossen, dem Rat zu empfehlen, für die Berichtspflicht nach § 20 EigVO die Frist auf sechs Monate (halbjährlich) festzulegen und die Betriebssatzung für die Stadtwerke der Stadt Meckenheim vom 28.02.1994 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20.08.2008 entsprechend zu ergänzen.

Meckenheim, den 10.08.2009

Pia-Maria Gietz
Werkleiterin

Abstimmungsergebnis:

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen